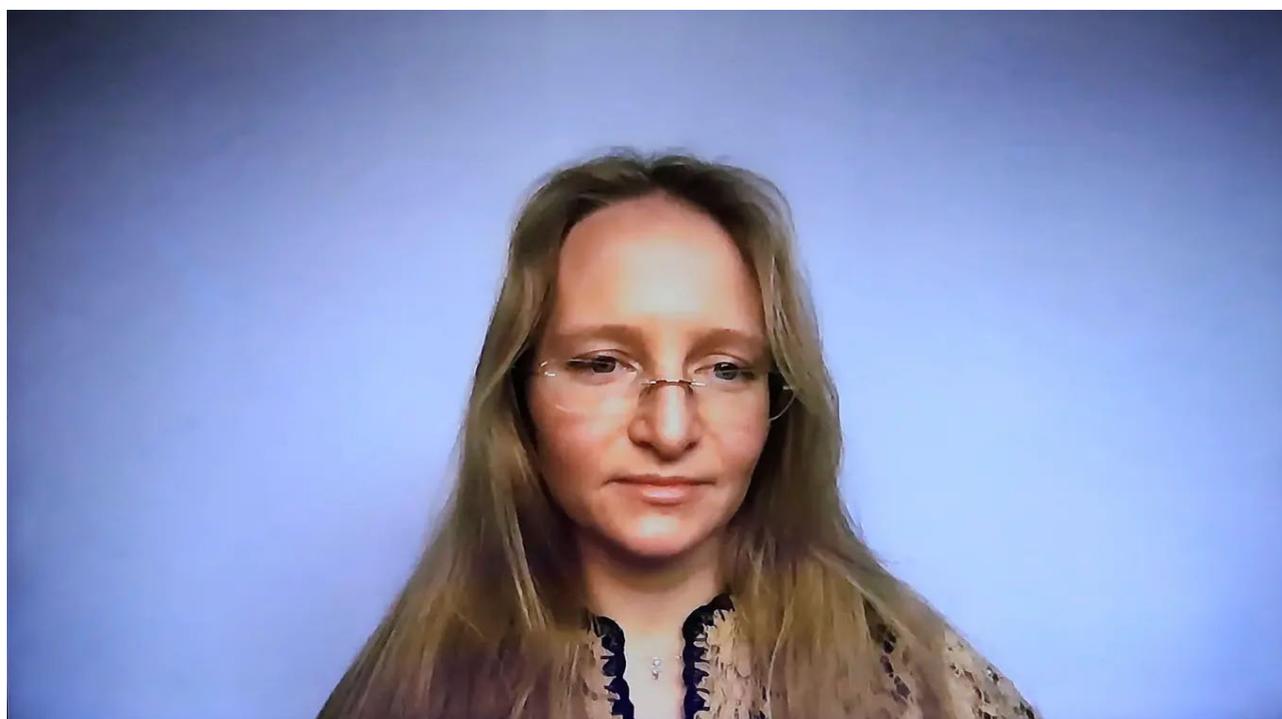


Schweiz übernimmt die neusten EU-Sanktionen – auch gegen zwei Putin-Töchter

Der Bundesrat hat faktisch bei den Sanktionen gegen Russland wenig politischen Spielraum. So hat er am Mittwoch auch das jüngste Sanktionspaket der EU übernommen. Der Rohstoffhandel in der Schweiz ist davon direkt betroffen.

Hansueli Schöchli

13.04.2022, 15.41 Uhr



Katerina Wladimirowna Tichonowa ist Putins jüngere Tochter.

Evgenia Novozhenina / Reuters

Es ist fast nur noch eine Vollzugsmeldung. Der Bundesrat hat am Mittwoch beschlossen, auch das fünfte Sanktionspaket der EU gegen Russland und Weissrussland zu übernehmen. Die Ausweitung tritt am Mittwochabend um 18 Uhr in Kraft. Das von der EU vergangene Woche beschlossene Paket enthält unter anderem einen Importstopp für zusätzliche Güter (wie zum Beispiel Zement, Holz, Dünger, Wodka, Kaviar und Kohle), neue Exportverbote (zum Beispiel für

gewisse Halbleiter, Industrieroboter, Maschinen und Chemikalien), ein Zugangsverbot bei EU-Häfen für Schiffe mit russischer Flagge sowie den Ausbau der Sanktionslisten für natürliche Personen und Unternehmen.



Maria Wladimirowna Woronzowa ist die ältere Tochter Putins.

Ekaterina Chesnokova / Imago

Die Schweiz übernimmt fast alle neuen Sanktionen. Die Ausnahme betrifft das EU-Verbot des Warentransports von russischen und weissrussischen Unternehmen sowie das Hafenerbot für russische Schiffe. Die Übernahme dieser Transportverbote ist laut Wirtschaftsminister Guy Parmelin für die Schweiz aufgrund ihrer geografischen Lage überflüssig.

Die verschwundenen Exporte aus Russland

Die Bedeutung des bilateralen Güterhandels Schweiz-Russland hält sich in Grenzen. 2021 machten Schweizer Exporte nach Russland nur knapp 1 Prozent der gesamten helvetischen Güterausfuhren aus; bei den Importen lag Russlands

Anteil bei knapp einem halben Prozent.

Laut einer am Mittwoch publizierten Analyse von zwei Autoren der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften melden russische Statistiken oft weit höhere Exporte in die Schweiz, als Schweizer Statistiken Importe aus Russland ausweisen. Der Hauptgrund der Diskrepanz liege in den russischen Rohstoffexporten (vor allem Erdöl) via Schweizer Händler: Die Schweiz erfasse keine Importe von Rohstoffen, die direkt weiterverkauft würden und deshalb nie in der Schweiz landen.

Die EU sieht zurzeit immer noch von einem Importstopp für Erdöl und Erdgas aus Russland ab, hat nun aber mit der Kohle einen nicht ganz unbedeutenden Energieträger auf die Sanktionsliste gesetzt. Allerdings gilt kein sofortiger Importstopp; gemäss der massgebenden EU-Verordnung können die vor dem 9. April abgeschlossenen Verträge noch während vier Monaten (bis 10. August 2022) erfüllt werden.

In der Schweiz spielt Kohle als Energieträger eine marginale Rolle: Sie machte 2019 und 2020 nur je 0,5 Prozent des Energieverbrauchs im Lande aus. 2021 importierte die Schweiz Energieträger für rund 10 Milliarden Franken; der Anteil der Kohle betrug nur knapp 26 Millionen Franken. Doch im internationalen Handel spielt die Schweiz auch bei der Kohle eine grosse Rolle. Ein Bericht des Bundesrats von 2018 hatte den Schweizer Marktanteil am internationalen Kohlehandel auf 35 Prozent geschätzt.

Die Sanktionen einschliesslich die Übergangsfristen betreffen laut Angaben vom Mittwoch nicht nur den direkten Kauf durch Kohleverbraucher, sondern auch den Handel mit Kohle. Exponenten des Rohstoffhandels hatten sich in vergangenen Jahrzehnten zum Teil den Ruf geschaffen, mit Umgehungen von Sanktionen kreativ zu sein (zum Beispiel in den Fällen Südafrika und Iran). Beobachter orten heute in Sachen Russland-Sanktionen im Vergleich zu den alten Zeiten deutlich mehr Vorsicht – im Handel selbst ebenso wie bei den damit

verbundenen Finanzierungen. Dies wird sich aber in der Praxis erst noch zeigen müssen.

Fast 1100 Personen auf der Namensliste

Für die Übernahme der erweiterten EU-Sanktionsliste zu natürlichen Personen und Unternehmen zwecks Sperrung von Vermögenswerten brauchte es keinen Entscheid des Gesamtbundesrats. Dies kann Wirtschaftsminister Guy Parmelin in eigener Kompetenz verfügen. Dies hat er laut seinen Angaben am Mittwoch gemacht. Viele international tätigen Finanzinstitute in der Schweiz übernehmen laut Branchenangaben zwecks Vermeidung von Reputationsverlusten und Bussen in der Regel ohnehin EU-Sanktionen und US-Sanktionen direkt und warten nicht auf den Nachvollzug durch die Schweiz.

Die Namensliste der EU und nun auch der Schweiz wurde um 217 natürliche Personen und 18 Unternehmen verlängert; sie umfasst nun fast 1100 Personen und 80 Unternehmen. Zu den neu Sanktionierten zählen laut EU insbesondere alle 179 Mitglieder der sogenannten «Regierungen» und «Parlamente» in den ukrainischen Verwaltungsbezirken Donezk und Luhansk, die Russland als «unabhängige Volksrepubliken» anerkannt hat. Wie der Bundesrat betont, sind auch zwei Töchter von Russlands Präsident Putin neu auf der Sanktionsliste: Katerina Wladimirowna Tichonowa und Maria Wladimirowna Woronzowa.

Zweifel über Anwaltspflichten

Der Bund hatte vor Wochenfrist die Sperrung von russischen Vermögenswerten für total 7,5 Milliarden Franken gemeldet; betroffen sind dem Vernehmen nach nur zehn bis zwanzig Personen. In der Schweiz steuerpflichtig ist laut Bundeseinschätzung «vielleicht eine Handvoll» der Personen auf der Sanktionsliste. Die Gesamtsumme der gemeldeten Vermögenssperrungen hat sich seit vergangener Woche laut Angaben vom Mittwoch nicht wesentlich verändert.

Der weitaus grösste Teil der gesperrten Summe betrifft Vermögen von Bankkunden. Grundsätzlich müssen alle Personen in der Schweiz, die von hiesigen Vermögen von mutmasslich Sanktionierten Kenntnis haben, dies «unverzüglich» dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) melden. In der Praxis betrifft dies vor allem Finanzinstitute, aber auch kantonale Grundbuchämter und nach bisheriger Lesart des Bundes auch Anwälte. Die Frage der Meldepflicht der Anwälte wird aber laut Bundesangaben angesichts gewisser zweifelnder Stimmen zurzeit nochmals vertieft geprüft.

In der öffentlichen Diskussion ist oft die Forderung zu hören, dass die Schweiz «aktiv» nach hiesigen Vermögen von Sanktionierten suchen müsse. Die Banken machen dies aufgrund der Sanktionsliste; im Rahmen der ordentlichen Regeln zur Geldwäschereibekämpfung müssen die Banken bei Zweifeln schon seit langem abklären, ob die offiziellen Kunden nur Strohleute sind und wer die effektiven wirtschaftlichen Berechtigten sind. Ob die kantonalen Grundbuchämter genügend Ressourcen für umfangreiche Abklärungen haben, ist allerdings eine andere Frage. Immerhin mögen mit Immobilienkäufen oft auch Finanztransaktionen via Inlandbanken verbunden sein, so dass ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt besteht. In einem Fall hat laut Seco auch der Abschluss einer Hausratsversicherung eines Sanktionierten zu einem Hinweis über Immobilienvermögen geführt.